

Sitzungsvorlage

Nummer: 044/2021
Bearbeiter: Frau Grimmeiß
TOP: 6 ö

Gemeinderat

Sitzung am 12.07.2021 öffentlich

Satzungsänderungen zum 01.01.2023

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Wasser

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abwasser

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung vom 01.01.2023 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wird entsprechend der **Anlage 2** mit Wirkung vom 01.01.2023 beschlossen.

II. Begründung

Die seit dem 24. Dezember 1992 unverändert geltende Eigenbetriebsverordnung wurde am 17. Juni 2020 durch das „Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes“ novelliert und modernisiert. Damit wurde dem Wunsch aus der Praxis Rechnung getragen, dass die gesetzlichen Regelungen zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Eigenbetriebe an gesetzliche Änderungen angepasst und unter Berücksichtigung der heutigen praktischen Bedürfnisse aktualisiert werden.

Das Gesetz orientiert sich an den Regelungen der kommunalen Doppik und sieht vor, dass der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt wird. Für Eigenbetriebe, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden, ist der Liquiditätsplan in Anlehnung an die Kapitalflussrechnung nach den Deutschen Rechnungslegungsstandards aufzustellen. Weiterhin wird als Ergänzung zur Liquiditätsplanung, wie in der Kommunalen Doppik, eine Liquiditätsrechnung verpflichtender Bestandteil des Jahresabschlusses sein.

Nach § 12 Abs. 3 des Änderungsgesetzes muss in der Betriebssatzung festgelegt werden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Kommunalen Doppik erfolgen. Sofern die Betriebssatzung eine solche Festlegung bisher nicht enthält, ist eine entsprechende Änderung notwendig. Nach der Übergangsregelung des § 19 Abs. 2 des Änderungsgesetzes hat die Ergänzung spätestens bei der nächsten Änderung oder Neuerlass der Satzung zu erfolgen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 01. Januar 2023 beginnen, ist das neue Recht zwingend anzuwenden. Das alte Recht kann bis dahin nach § 19 Abs. 1 des Änderungsgesetzes weiterhin angewandt werden.

Für die Eigenbetriebe der Gemeinde soll auch weiterhin die Wirtschaftsführung nach dem Handelsgesetzbuch angewandt werden. Die Änderungssatzungen sind als **Anlagen 1** und **2** beigefügt.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	12.07.2021	TOP 6 ö	044/2021 ö